

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 21.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

vitiosum est, tractu temporis non cōvalefcit.
l. 29. D. de reg. jur. ibid. Dd

Mævius sagt replicando, dieses was von Klägern vorbracht / sey nicht gültig / si in pedimentum cesset & nova causa supervenerit quæ actum confirmat, uti in hoc casu, weil Kläger die 4. Jahr nach seiner Mündigkeit fürüber gehen lassen / uti tradit Bronchorst. ad d. l. 29. D. de reg. jur. sub exempl. de contract. vers. illud singulariter notandum.

Bescheid.

Auff Summarische restitution Klage / darwider eingewante Exception, vnd ferner Vorbringen Seji Klägern an einem / Mavii Beklagten an andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Daß Klägers suchen nicht stat hat / Derhalben Beklagter von angestalteter Klage absolvirt vnd losgezehlet wird.

Cas. 21.

Mævius, welcher unmnündig / vnd hat Sejum zum Vormunde / gewinnet innerhalb Jahr vñ Tag die Lehn seines verstorbenen Vaters Guts nicht / Dahero erlangt Sejus vom Lehnherrn / daß sein Sohn mit solchem Lehngut besessen wird. Als nun Mævius zu seinen mündigen Jahren kömmt / stellet er actionem tutelarem wid. r. Sejum an / vnd

vnd begehrt
fuito, r.

Mævius
actione tu
mündig
werden fat
7m pr. C. d.

Sejus sag
mit solch
tönne ihn J
absolvirt.

Mævius
vnd Berman
des verfallen
nicht stat / cu
suum vel su
l. non stand
Da.

Auff Sum
Antwort / vñ
an einem Se
ben ic. diese
Vorwendun
gür Klägern
für zu em

vnd begehrt/ihm das Lehngut wiederumb zu restituiren,vnd abzurufen. Q. g. J.

Mævius Kläger fundirt seine Intention in actione tutelæ, dardurch ein Vormund seines mündleins Güter wider zu erstatten angehalten werden kan/ per l. i. in pr. C. de tutel. action. l. tutela 7 in pr. C. de restam. tutel.

Sejus sagt/das sein Sohn von dem Lehnherrn mit solchem verfallenen Gute beliehen / derhalben könne ihn Kläger nicht antastzen / Bittet sich zu absolviren.

Mævius sagt/das solch Lehngut aus Schuld/ vnd Verwarlosung Beklagens als Vermundes/ verfallen/derhalben sein (Bekl.) Vorwenden nicht stat/cum nemo ex suo delicto meliorem suam vel suorum conditionem facere possit l. non fraudantur 134. §. nemo D. de reg jur. ibid. Dd.

Bescheid.

Auff Summarische Klage / darauff gecheare Antwort/vnd ferner Vorbringen Mævii Klägers an einem/Seji Beklagten an andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Das Beklagter seines Vorwendens yngeacht/ das angesprochene Lehngut Klägern abzurufen oder den rechten Werth dafür zu entrichten schuldig.

Ll 3

Cas.